§ 6 Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten gegen Entgelt dürfen nur nach vorheriger Genehmigung ausgeübt werden.

§ 7 Anwendung des BGB

Soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, finden auf das Arbeitsverhältnis die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung.

§ 8 Vertragsbeendigung

Das Arbeitsverhältnis endet – ohne, dass es einer Kündigung bedarf – durch Zeitablauf. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (§ 626 BGB) kann das Arbeitsverhältnis von beiden Vertragsparteien mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

§ 9 Vertragsausfertigung

Jede Vertragspartei hat eine Ausfertigung dieses Arbeitsvertrages erhalten. Die Ausfertigung des Arbeitsvertrages vom 12.06.2020 verliert mit diesem Vertrag die Gültigkeit.

Unterschriften

Studentische/r Mitarbeiter(in) Bremen, den 16.06.2020 Geschäftsführer OHS Engineering GmbH Bremen, den 16.06.2020

Unterschrift ASTE

Unterschrift

Arbeitsvertrag



Zwischen der

OHS Engineering GmbH

und Herrn

Ahmad Aslan

geboren am: 17.02.2002

Matrikel-Nr.: 4595137

wohnhaft

PLZ: 28259

Ort: Bremen

Straße: Am Sodenmatt

Nr : 53

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsdauer

Die/Der Vorgenannte wird in der Zeit vom **15.06.2020** bis **31.12.2020** für insgesamt **455 Stunden** (entspricht 70 Stunden pro Monat) als studentische Hilfskraft in der OHS Engineering GmbH beschäftigt. Die zu leistenden Arbeitsstunden werden an den folgenden Werktagen geleistet: Dienstag, Mittwoch, Donnerstag. Sofern es die Projektarbeit erfordert, kann von dieser Aufteilung abgewichen werden.

§ 2 Vertragszweck

Es handelt sich um ein befristetes Beschäftigungsverhältnis zur Wahrnehmung von Aufgaben einer studentischen Hilfskraft. Das Arbeitsverhältnis ist an den Nachweis eines fortwährenden ordentlichen Studiums gebunden. Eine gültige Immatrikulationsbescheinigung ist vorzulegen.

Projektname: smartmaintain

Durchzuführende Aufgaben: Unterstützung bei Entwicklungsaufgaben sowie Erstellung von technischer projektbegleitender Dokumentation und Präsentationen.

§ 3 Vergütung

Die studentische Hilfskraft erhält für jede geleistete Arbeitsstunde eine Vergütung in Höhe von € 11,30 brutto. Die Hilfskraft erhält die nach Einzelstunden zu berechnende Vergütung jeweils in Monatsbeträgen nach Vorlage der Stundenabrechnung nachträglich zum Monatsende gezahlt.

Die studentische Hilfskraft hat spätestens 14 Tage nach Ablauf der Vertragsdauer (vgl. § 1) die Stundennachweise vorzulegen. Die Hilfskraft verpflichtet sich, Überzahlungen zurückzuzahlen.

§ 4 Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaub richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes. Die Dauer des Urlaubs ergibt sich aus der Anzahl der Beschäftigungsmonate und der Anzahl der durchschnittlich auf einen Arbeitsvertrag entfallenden Arbeitsstunden. Sich hierbei ergebende Bruchteile von Stunden sind am Schluss der Berechnung aufzurunden. Der nach Satz 2 ermittelte Urlaub (Anzahl der Stunden) wird während der Zeit der befristeten Beschäftigung im Rahmen des nach § 1 dieses Vertrages festgelegten Gesamtstundenkontingents unter Freistellung von der Arbeitsleistung gewährt. Diese Urlaubsstunden sind von der studentischen Hilfskraft im monatlichen Stundennachweis abrechnungsmäßig als Arbeitsstunden anzugeben.

§ 5 Krankenbezüge

Bei einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit wird die auf diesen Zeitraum durchschnittlich entfallende Stundenvergütung bis zum Ende der 6. Woche der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, weitergezahlt.

Arbeitsunfähigkeit ist unverzüglich anzuzeigen. Wegen der im Wesentlichen freien täglichen Arbeitsgestaltung der studentischen Hilfskräfte und dem Vorrang des Studiums ist der Nachweis einer an dem in Aussicht genommenen Arbeitstag bestehenden Arbeitsunfähigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung zu führen. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, liegt eine vergütungsauslösende Arbeitsunfähigkeit nicht vor.